

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TC Laser GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind gültig für alle Leistungen der TC Laser GmbH, nachfolgend Auftragnehmer genannt, die diese gemäß Vertrag mit dem Auftraggeber erbringt.

1.2 Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil des Vertrags, ohne dass es hierzu eines Widerspruchs des Auftragnehmers bedarf; insbesondere auch dann nicht, soweit der Vertrag nach Vertragsschluss verändert oder ergänzt wird.

2. Leistung des Auftragnehmers und Angebot

2.1 Leistungen des Auftragnehmers sind die Messung und die Beratung zur Klassifizierung und Sicherheit von Laser- und Lampensystemen (optische Strahlungsquellen) sowie das Erstellen von schriftlichen Gutachten. Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit nicht im Angebot selbst etwas anderes bestimmt ist. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen des Auftragnehmers sind unverbindlich.

2.2 Der Auftraggeber hat die Leistungsbeschreibung des jeweiligen Angebotes zu überprüfen und ist für deren Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich, soweit diese die betrieblichen, fachlichen und funktionalen Gegebenheiten und Anforderungen des Auftraggebers zum Gegenstand hat.

2.3 Unterlagen, Testprogramme und sonstigen Materialien, die dem Auftraggeber aus Anlass des Angebots überlassen werden, sind das geistige Eigentum des Auftragnehmers. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, diese ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Für den Fall, dass ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

2.4 Soweit die Vertragsparteien im Vertrag keine bestimmten Regelungen zu der Art, dem Inhalt, dem Umfang der Forschungs- und Entwicklungsleistungen, den Terminen, den Fristen, dem Erfüllungsort, der Vergütung, der Art und Umfang der besonderen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, der Abnahme, des Nutzungsumfangs, der Vertragsdauer oder sonstigen Konditionen getroffen haben, gelten diese AGB sowie die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, wobei die Regelungen dieser AGB, ihre Wirksamkeit vorausgesetzt, Vorrang vor den jeweiligen gesetzlichen Regelungen haben.

2.5 Bei Widersprüchen zwischen dem Angebot und den AGB des Auftragnehmers, geht die betroffene Regelung im Angebot vor.

3. Leistungsumfang des Auftragnehmers und Lieferfristen

3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen gemäß der vereinbarten schriftlichen Leistungsbeschreibung im Angebot. Darüberhinausgehende Eigenschaften und Leistungen schuldet der Auftragnehmer nicht.

3.2 Beginn der Leistungen des Auftragnehmers ist spätestens das Datum der Auftragsbestätigung, das Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber oder das

Datum, an dem der Auftragnehmer die vereinbarte Anzahlung oder Sicherheit erhält, die für die Leistungsdurchführung vereinbart ist.

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Voraus- und Teillieferungen durchzuführen und diese voraus- beziehungsweise teilabzurechnen.

3.4 Der Auftragnehmer bestimmt die Versandart und den Versandweg.

3.5 Im Falle einer Überschreitung der Lieferzeit, die vom Auftragnehmer verschuldet ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten, soweit er dem Auftragnehmer zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen gesetzt hat unter Androhung, nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurück zu treten. Der Lauf der Nachfrist beginnt mit dem Zugang der Erklärung beim Auftraggeber. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen, um das jeweilige Vertragsziel fristgemäß zu erreichen.

4.2 Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder von diesem beauftragte Dritte Dokumente und sonstige Materialien zur Verfügung stellt, müssen diese inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von Rechten Dritter sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle aus deren Verwendung entstehende Schäden und stellt dem Auftragnehmer insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

4.3 Die dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflichten gemäß Ziffern 4.1) und 4.2) sind wesentliche Vertragspflichten des Auftraggebers.

4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Leistung des Auftragnehmers unverzüglich auf Mängelfreiheit zu prüfen und im Falle von Mängeln diese unmittelbar zu rügen. Sichtbare und offensichtliche Mängel sind sofort zu rügen. Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist gelten im Übrigen die Regelungen von § 377 HGB.

5. Vergütung des Auftragnehmers, Eigentumsvorbehalt und Aufrechnung

5.1 Die Vergütung im Angebot des Auftragnehmers ist ein Festpreis. Eine vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung für Erfindungen sind im Festpreis nicht enthalten. Reisekosten sind gesondert zu vergüten, wie diese nach Umfang und Höhe nach vom Auftragnehmer belegt oder plausibel nachgewiesen sind. Bei sämtlichen Vergütungen des Auftragnehmers handelt es sich um Netto-Beträge. Diese sind zuzüglich der jeweilig gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.

5.2 Die Leistungen des Auftragnehmers bleiben bis zur vollständigen Zahlung der darauf entfallenden Vergütung in dessen Eigentum.

5.3 Dem Auftraggeber steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu und nur, soweit der vom Auftraggeber geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Abnahme der Leistung

6.1 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Leistungen oder abnahmefähige Teilleistungen zur Abnahme vorzulegen.

6.2 Abnahmefähige Teilleistungen sind insbesondere in sich abgeschlossene Arbeitspakete zur Erfüllung der im Angebot oder in einem anderen Vertragsdokument spezifizierten Leistungen.

6.3 Soweit der Auftraggeber nach der Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer die Abnahme nicht unverzüglich durchführt, gilt die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung als ordnungsmäßig erbracht und abgenommen. Zeigen sich bei der Abnahme keine oder nur unerhebliche Mängel gilt die Abnahme als erfolgt. Dasselbe gilt, soweit die abzunehmende Leistung vom Auftraggeber verwendet wird.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aufgrund des Angebots und des Vertragsschlusses erhaltenen mündlichen und schriftlichen, vertraulichen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Immaterialgüterrechte, Know-how sowie sonstige Informationen technischer oder geschäftlicher Art, Dritten nicht zugänglich zu machen.

7.2 Auf Informationen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart wurden oder von einem Mitarbeiter, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbstständig erarbeitet wurden, findet die Regelung unter Ziffer 7.1) keine Anwendung. Dritte im Sinne dieser Regelung sind nicht Subunternehmer des Auftragnehmers, die im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen beauftragt werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

7.3 Für die Vertragsparteien gelten die gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und sind entsprechend zu beachten. Der Auftragnehmer wird alle ihm vom Auftraggeber anvertrauten Daten nur zur Durchführung des jeweiligen vom Auftraggeber erteilten Auftrages sowie zu Erfüllung gesetzlicher Pflichten verwenden. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ein, wird er dies nur im rechtlich zulässigen Umfang tätigen und diesen die Daten nur insoweit überlassen, als dies zur Durchführung des Subunternehmerauftrags erforderlich ist.

7.4 Die Daten des Auftraggebers, die aus Anlass des Vertrags zu erheben sind (insbesondere Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) werden nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet.

8. Immaterialgüterrechte

8.1 Die in den Leistungen beinhalteten Immaterialgüterrechte werden dem Auftraggeber nach Fertigstellung als eine nicht ausschließliche Lizenz bzw. Werknutzungsbewilligung zur Nutzung im Anwendungsbereich des Angebotes zur Verfügung gestellt.

8.2 Der Auftragnehmer behält sich ungeachtet der Regelung gemäß 8.1 das Recht vor, die Leistungen für Forschung und Lehre zu nutzen.

8.3 Die vom Auftragnehmer eingebrachten bereits vorhandenen Immaterialgüterrechte samt Know-how sowie daraus angemeldete und erteilte Schutzrechte bleiben im Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie bei der Erfüllung eines Auftrages verwendet werden. Sind diese Immaterialgüterrechte für den

Auftraggeber zur Verwertung seiner übertragenen Ergebnisse notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ein ausschließlich für den Zweck der Nutzung der Leistungen ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches einfaches Nutzungsrecht zu marktüblichen Konditionen, soweit keine anderweitige Verpflichtung des Auftragnehmers entgegensteht.

9. Gewährleistung des Auftragnehmers, Nachbesserung, Haftung, Höhere Gewalt

9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Projektzieles oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Leistungen.

9.2 Vom Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Leistung herausgegebene Daten, Spezifikationen und Beschreibungen dienen allein der näheren technischen Beschreibung der Leistung und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar.

9.3 Im Falle eines Mangels ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nacherfüllung berechtigt. Weitergehende Rechte stehen dem Auftraggeber erst zu, soweit der Mangel trotz zweimaliger Mangelbeseitigungs- oder Nacherfüllungsversuche durch den Auftragnehmer nicht beseitigt ist.

9.4 Die Haftung des Auftragnehmers gilt für von ihm verursachte unmittelbare Schäden. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie Schäden an aufgezeichneten Daten ist ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch ausgeschlossen, soweit ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber oder Dritten Änderungen und/oder Ergänzungen an der vereinbarten Leistung vorgenommen worden sind, oder soweit die im Rahmen der Leistungserbringung vom Auftragnehmer herausgegebenen Vorgaben - insbesondere im Rahmen der Abnahme von Lasershows - vom Auftraggeber, dessen Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen von ihm beauftragten Dritten, nicht eingehalten werden oder in sonstiger Weise das Vorbereiten oder Durchführen der betreffenden Lasershow gegen gesetzliche Regelungen, gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften (UVV) oder sonstige anerkannte Regelwerke der Arbeitssicherheit und der Sicherheit von Dritten, wie zum Beispiel die Regelwerke des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) verstößt.

9.5 Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle von Personenschäden, namentlich Schäden am Leben, am Körper oder an der Gesundheit.

9.6 Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die den Auftragnehmer oder einen seiner Vorlieferanten in der Leistung behindern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen, Epidemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten oder Seuchen, Kriege, Gesetzesänderungen, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transporterstörungen, Aus-, Ein- und Durchfahrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall, Betriebsstörungen wie zum Beispiel Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage sowie alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

10. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von 12 Monaten, beginnend ab Übergabe der Leistung und im Falle, dass die Abnahme der Leistung erforderlich ist, mit der Abnahme.

11. Schriftformklausel, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

11.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien einschließlich Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

11.2 Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist Darmstadt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag gegenüber Kaufleuten ist nach der Wahl des Auftragnehmers Darmstadt oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere im Vertrag enthaltene Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fall wird die nichtige oder unwirksame Regelung bzw. die Regelungslücke durch eine Bestimmung ersetzt bzw. ergänzt, welche dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der nichtigen oder unwirksamen Regelung am nächsten kommt, beziehungsweise was vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss von der Regelungslücke Kenntnis gehabt hätten.